



EINWOHNERGEMEINDE STUDEN

Reglement über die Übertragung der Aufgaben in den Bereichen der Feuerwehr und des Zivilschutzes sowie in der Bildung eines Gemeindeführungsorgans für die Bewältigung ausserordentlicher Lagen an die Einwohnergemeinde Brugg

Grundsatz	Art. 1 Die Einwohnergemeinde Studen (im Folgenden Gemeinde) überträgt die ihr obliegenden Aufgaben in den Bereichen der Feuerwehr und des Zivilschutzes sowie der Bildung eines Gemeindeführungsorgans für die Bewältigung von ausserordentlichen Lagen, per 1. Januar 2003 der Einwohnergemeinde Brugg
Geltendes kommunales Recht	Art. 2 ¹ Die Gemeinde unterstellt sich für den Bereich der übertragenen Aufgaben dem kommunalen Recht der Einwohnergemeinde Brugg. ² Das Recht der Einwohnergemeinde Brugg gilt insbesondere für <i>a</i> die Wehrdienstpflicht und die Befreiung davon <i>b</i> die Ersatzabgabe <i>c</i> die disziplinarische Verantwortlichkeit. ³ Die Einwohnergemeinde Brugg kann gegenüber Personen im Gemeindegebiet Studen Verfügungen erlassen.
Übertragung und Zurverfügungstellung von Eigentum	Art. 3 ¹ Die Gemeinde überträgt der Einwohnergemeinde Brugg die in ihrem Eigentum befindlichen, der Feuerwehr und dem Zivilschutz dienenden beweglichen Sachen wie Ausrüstungsgegenstände, Geräte, Fahrzeuge und dergleichen zu Eigentum. ² Sie stellt der Einwohnergemeinde Brugg die diesen Aufgaben dienenden Gebäude und festen Einrichtungen zur Verfügung.
Vertrag	Art. 4 Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten der Übertragung durch Vertrag mit dem zuständigen Organ der Einwohnergemeinde Brugg.

Inkrafttreten

Art. 5 ¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2003 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten sind aufgehoben:

a Wehrdienstreglement vom 6. Dezember 1996

b Zivilschutzreglement vom 6. Dezember 1996.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Studen haben dieses Reglement an der Gemeindeversammlung vom 22. November 2002 genehmigt.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE STUDEN
Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:

Urs Lanz

Martin Luginbühl

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Reglement über die Übertragung der Aufgaben in den Bereichen der Feuerwehr und des Zivilschutzes sowie in der Bildung eines Gemeindeführungsorgans für die Bewältigung ausserordentlicher Lagen an die Einwohnergemeinde Brugg, 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 22. November 2002 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Amtsanzeiger publiziert.

Beschwerden sind innert Frist keine eingelangt.

Studen, 31. Januar 2003

Der Gemeindeschreiber:

Martin Luginbühl